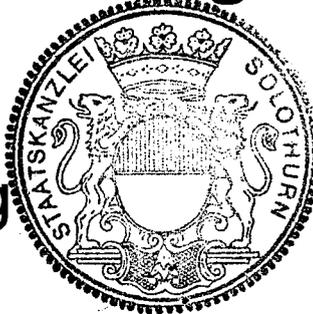


Kanton Solothurn
Stadt Olten
EWG Wangen bei Olten
Städtische Betriebe Olten

Schutzzonenreglement
für die
Grundwasserpumpwerke Gheid
in Olten und Wangen bei Olten

Genehmigung



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **500** genehmigt.
Solothurn, den **12. 3. 2002**
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrscheller

Olten, 29.8.2001

5126/su

FREY + GNEHM AG

Bautechnik. Raumplanung. Umweltschutz



Lebergasse 1, Postfach Tel 062 206 24 24
4603 Olten Fax 062 206 24 25
MWST-Nr. 252 197 fugolten@bluewin.ch

Schutzzonenreglement für die Grundwasserpumpwerke Gheid in Olten / Wangen bei Olten 29. 8. 2001

Die Stadt Olten und die Gemeinde Wangen bei Olten erlassen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan Gheid, Olten / Wangen bei Olten, Massstab 1: 2'500, Plan-Nr. 5126-2, vom 11.4.2001, sowie im Schutzzonenplan (RRB Nr. 811/19.3.1985) ausgeschiedenen Schutzzone. Diese Schutzzone dient den Städtischen Betrieben Olten sbo zur Gewinnung von Trinkwasser.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

- S1: Fassungszone: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
Die Fassungszone ist einzuzäunen oder auf andere Weise deutlich abzugrenzen (z. B. mittels Hecken mit Hinweistafeln)
- S2: engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsgebiet fernzuhalten.
- S3: weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich A_u

In der im Schutzzonenplan Gheid RRB Nr. 811/19.3.1985 bzw. Plan Nr. 5126-2 ausgeschiedenen Projektierungszone gelten bis zur Umwandlung zur Fassungszone (Zone S1) die Bestimmungen der Zone S2.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten unter Vorbehalt der zulässigen Nutzungen gemäss der rechtsgültigen Ortsplanung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen:

- + zulässig
- +^{b)} kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GschV erforderlich
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde
- untersagt, darf nicht bewilligt werden

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Städtischen Betriebe Olten sbo sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel¹

vgl. vor allem auch: Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 1999

	Zone		
	S1	S2	S3
a) <u>Bodennutzung</u>			
- Wiesland (Naturwiese)	+	+	+
- Weidegang ²	-	+	+
- Weideschweine	-	-	-
- Ackerbau	-	+	+
- Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+
- landwirtschaftliche Intensivkulturen wie z.Bsp. Obst-, Wein-, Gemüse- und Feldgemüsebau	-	-	+
- Kleingärten	-	-	+
- Container-Pflanzschulen, Hors-sol-Pflanzungen u.ä.	-	-	-
- Wald, Hecken	+ ³	+	+
b) <u>Düngung</u> ⁴			
- Gründüngung	-	+	+
- Ausbringen von festen Hofdünger (Mist)	-	+ ⁵	+ ⁵
- Ausbringen von flüssigen Hofdünger (Gülle)	-	-	+ ⁶
- Ausbringen von Klärschlamm	-	-	-
- Ausbringen von Kompost	-	+ ⁷	+ ⁷
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+

¹ Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau 2001" abgestimmt werden.

² Beim Weiden ist auf den Schutz einer intakten Grasnarbe zu achten. Winterauslauf und Weiden während längerer Schlechtwetterperioden, sowie die Weidehaltung von Schweinen ist deshalb in den Zonen S2 und S3 untersagt.

³ Die Gefährdung der Fassung muss durch eindringende Wurzeln ausgeschlossen werden können.

⁴ Die Düngergaben müssen auf folgende Richtlinien und Wegleitungen abgestimmt werden:

- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau 2001
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft

⁵ Feste Hofdünger in S2 und S3: Pro Vegetationsperiode dürfen zweimal in angemessenen Abständen je höchstens 25 t Mist pro ha ausgebracht werden.

⁶ Flüssige Hofdünger in S3: Pro Vegetationsperiode dürfen bis viermal in angemessenen Abständen je höchstens 25 m³ Gülle pro ha ausgebracht werden.

⁷ Kompost: Pro Vegetationsperiode darf einmal 30 t Kompost pro ha ausgebracht werden.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>⁸			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	+ ⁹
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft	-	+	+
° in der Forstwirtschaft	-	-	+
° übrige Gebiete	-	+	+
d) <u>Bewässerung</u>			
- mit Oberflächenwasser	-	-	+
- mit gereinigtem, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA	-	-	-
- mit häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>Übriges</u>			
- Güllengruben (Ortsbeton, erdberührt od. freistehend) mit Dichtigkeitsprüfung	-	-	+ ^{b)}
- andere Güllengruben	-	-	-
- Mistablagerung, Mistzwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos (Fahrsilos)	-	-	+ ^{b)}
- Kompostmieten	-	-	-
- Laufhof mit befestigtem Boden ¹⁰	-	-	+ ^{b)}
- Laufhof mit unbefestigtem Boden	-	-	-

3.2 Sport- und Parkanlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Parkanlagen	-	+ ^{b)}	+
- Sportplätze und Freibäder			
° deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+ ^{b)}
° Hartanlagen	-	-	+ ^{b) 11}
° Grünflächen	-	-	+ ^{b) 11}

⁸ Vorbehalten bleiben die Wirkstoffe und Produkte, welche von der Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (BLW) eine Wasserschutzauflage haben. Das Verzeichnis dieser Wirkstoffe und Produkte bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes und wird laufend aktualisiert.

⁹ Spritzbrühen dürfen nur auf einem befestigten, wasserundurchlässigen Platz (Beton, Belag) zubereitet werden, welcher in einen Güllebehälter entwässert ist.

¹⁰ Befestigte Laufhöfe sind mit Böden aus Beton oder Belag versehen, welche wasserundurchlässig sind und in eine Güllegrube entwässert werden.

¹¹ Die Düngergaben müssen auf folgende Richtlinien und Wegleitungen abgestimmt werden:

- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau 2001
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

° Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung	-	-	-
- Reitparcours	-	-	+ ^{b)}
- Zeltplätze	-	-	+ ^{b)}
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
° mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	+ ^{b)}
° ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-

3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neuanlagen)¹²

Bestehende Bauten siehe Art. 4

	Zone		
	S1	S2	S3
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwasser-gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+ ^{b)} 13
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+ ^{b)} 13
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+ ^{b)} 13
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen ¹⁴	+ ^{b)}	+ ^{b)}	+ ^{b)}
- Drainageleitungen	-	+ ^{b)} 15	+ ^{b)} 15
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ ^{b)} 16
- Bohrungen	-17	-17	+ ^{b)} 13

¹² Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

¹³ Die Fundation von Bauten und Leitungen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche.

¹⁴ In der Zone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

¹⁵ Drainageleitungen sind in S2 nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden. Die Fundation von Bauten und Leitungen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche.

¹⁶ Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Pfählung bis unter den höchsten Grundwasserspiegel kann in zwingenden Ausnahmefällen bewilligt werden und ist aber auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

¹⁷ Für die Belange der Wasserversorgung (Abklärungen, Sanierungen, etc.) können von der kantonalen Gewässerschutzstelle Ausnahmen bewilligt werden.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3.4 Abwasseranlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Leitungen für häusliche Abwässer	-	- ¹⁸	+ ^{b) 19}
- Leitungen für industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwasser-gefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	- ¹⁸	+ ^{b) 19}
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwasser-gefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Sickerschächte (Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	- ²⁰
- Versickern von nicht verschmutztem Abwasser über die Grasnarbe	-	-	+ ^{b)}
- Versickern von nicht verschmutztem Abwasser unter Umgehung der biologisch aktiven Schicht	-	-	-
- Abwasserreinigungsanlagen ²¹	-	-	-

3.5 Verkehrsanlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+ ^{b)}
- Erschliessungsstrasse für die Wasserfassung (ansonsten nur unmotorisierten Verkehr zulässig)	+	+	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k ²²	+
- Bahnlinien	-	-	+ ^{b) 23}
- Bahnhöfe, Güterbahnhöfe und übrige Bahnanlagen	-	-	-
- unbefestigte Flugpisten	-	-	+
- unbefestigte Flugpisten nur für Segelflugbetrieb mit Windenstart	-	k ²²	+
- befestigte Flugpisten	-	-	-

¹⁸ Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone SII nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.

¹⁹ Bei der Dichtigkeitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit nach SIA-Norm 190 zu kontrollieren. Die Leitungen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche.

²⁰ In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone S3 von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist vor einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

²¹ Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.

²² In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

²³ Nur mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleiswassers aus der Schutzzone

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- | | | | |
|--|---|---|-----------|
| - Abstellplätze für Flugzeuge, auf denen betankt oder enteist wird | - | - | - |
| - Tunnels, Unterführungen, Einschnitte | - | - | 24 |
| - Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien | | | siehe 3.1 |
| - Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände | | | siehe 3.3 |

3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge ²⁵

	Zone		
	S1	S2	S3
- durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (ohne Wäsche und Wartung)	-	-	+
- Einzelparkplätze und private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss	-	-	+ ^{b) 26}
- Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge	-	-	-
- Grosse Parkplatzanlagen	-	-	+ ^{b) 26}

3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

	Zone		
	S1	S2	S3
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k ²⁷

²⁴ Die Foundation von Bauten und Leitungen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche. Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist verboten. Zudem darf weder Speichervolumen noch Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringert werden.

²⁵ Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.

²⁶ Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

²⁷ In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (Wärmepumpen)

	Zone		
	S1	S2	S3
- Kreisläufe die			
° dem Boden	-	-	+ ^{b)28}
° dem Grundwasser, einem Oberflächengewässer oder gereinigtem Abwasser	-	-	-
Wärme entziehen oder abgeben			

3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten

	Zone		
	S1	S2	S3
<u>a) Umschlagplätze</u>			
- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+	+	+
° mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m ³ der Klasse 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	+
° mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m ³ der Klasse 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-
<u>b) Rohrleitungen zu Lageranlagen</u>			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+	+	+
- für Lagerbehälter bis 30 m ³	-	-	+
c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-	-
d) Erdgasleitungen	-	-	+ ^{b)}

3.10 Materiallager und Deponien

	Zone		
	S1	S2	S3
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ²⁹
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien	-	-	-
- Lager von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz	-	-	+ ³⁰

²⁸ Gestattet sind ausschliesslich Erdregister als polyfluide Anlagen; in Anlehnung an Artikel 19 und 23 VWF. Ausgenommen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten.

²⁹ Zugelassen unter der Bedingung, dass die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert sowie durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

³⁰ In der Zone S3 kann behandeltes Holz nur gelagert werden, wenn bauliche Massnahmen das Versickern oder Ab-

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3.11 Materialentnahmen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Materialentnahmen (Kiesabbau, Steinbrüche, etc.)	-	-	-

3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

	S1	S2	S3
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-

3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau

(nach SN 640'740-640'746 / SIA 430 / SIA 162/4)

	Zone		
	S1	S2	S3
- Generell	-	-	-

3.14 Schiessplätze und militärische Anlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanent und behelfsmässig, militärisch und zivil), sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	+
- Gefechtsschiessplätze sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
- Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen			
° mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	+ ^{b)}
° mit Sprengmunition	-	-	-
° mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-

3.15 Ökologische Renaturierungsmassnahmen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Fliessgewässer-Renaturierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten	-	k ³¹	+ ^{b)}
- Umfunktionieren von alten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	+ ^{b)}

schwimmen der Mittel verhindern (Stoffverordnung: Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2).

³¹ In der Zone S2 kann eine Renaturierung zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Bachwasser durch Versickerung oder Überschwemmung nicht in die Trinkwasserfassung gelangen kann.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

3.16 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Da sich allfällige Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S) in der Nähe der Trinkwasserfassung befinden, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umwelt zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Tel. 032 627 71 11 zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Ölwehr, Schadendienst, Wasserversorgung etc.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

4.1 Übersicht

In der Übersichtstabelle sind nur die bestehenden Bauten und Anlagen mit Handlungsbedarf aufgeführt:

Zo- ne	Bauten und Anlagen	Handlungsbedarf
S1	PW 2 und PW3 Gheidweg	Abgrenzung/Zaun gemäss Art. 2
S2	Gebäude Gheidweg 74, 76, 77	Kontrolle der Doppelrohrleitung auf Leckverluste
	Gebäude Gheidweg Nr. 73	Kontrolle der gelagerten Materialien, der Nutzung und der Entwässerung
	Gheidweg	hoher Randstein + Quergefällsänderung bei S1; Signalisationsänderung
	Fuss-/ Fahrweg Gheid – Erlimatt	Signalisationsänderung
	Humusdepots, GB Olten Nr. 110/107	Humusdepot entfernen
	Reitparcours, GB Olten Nr. 62	Reitparcours entfernen
	Segelflugplatz	Störfallkonzept mit Alarmdispositiv Verschieben der Segelflugpiste gegen Westen
	Landwirtschaftliche Nutzung	Markieren der Schutzzonengrenze S3/S2/S1
S3	Gebäude Aspweg 60/62	Kontrolle der Güllengrube auf ihre Dichtigkeit
	Erschliessungsstrassen und Flurwege	Hinweistafeln "Wasserschutz" (Signal 4.10)
	Abwasserleitungen	Kontrolle der Kanalisationsleitungen auf ihre Dichtigkeit (alle 5 Jahre)
	Durch Abfälle belastete Ablagerungsstandorte	Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV im Rahmen der kantonalen Abklärungen

4.2 Zone S1

In der Zone S1 sind nur notwendige Bauten und Anlagen für die Wasserversorgung vorhanden. Die Zone S1 wird extensiv als Wiese bewirtschaftet. Die Zone S1 für die Pumpwerke PW B und PW C ist umzäunt. Die Pumpwerke PW2 und PW3 am Gheidweg sind noch frei zugänglich.

Handlungsbedarf:

Die Zone S1 der PW2 und PW3 wird gemäss Art. 2 gesichert (Zaun oder Hecke mit Hinweistafeln).

4.3 Zone S2

Gebäude Gheidweg 74, 76, 77; GB Olten Nr. 2055:

Das Bundesgericht hat mit Urteil BGE aus dem Jahre 1976 entschieden, dass die Gebäude (Wohngebäude und Nebengebäude) bestehen bleiben dürfen. Die Gebäude werden mittels Gas beheizt. Die Kanalisation ist als Doppelrohrleitung ausgeführt und führt in Richtung Osten entlang dem Gheidweg zum Zweckverbandskanal entlang der Dünnern.

Handlungsbedarf:

- jährliche Kontrolle der Doppelrohrleitung auf Leckverluste (gemäss 3.4¹⁸)

Gebäude Gheidweg Nr. 73, GB Olten Nr. 95:

Das Bundesgericht hat mit Urteil BGE aus dem Jahre 1976 entschieden, dass dieses Gebäude bestehen bleiben kann. Das Gebäude Nr. 73 dient als Hangar für Segelflugzeuge und deren Anhänger. Zusätzlich ist im Innern Holz eingelagert. Das Gebäude besitzt keine sanitären Einrichtungen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

gen und ist nicht beheizt. Das Dach- und Vorplatzwasser versickert oberflächlich über die Humusschicht. Der Boden des Gebäudes ist betoniert.

Handlungsbedarf:

- jährliche Kontrolle der gelagerten Materialien, der Nutzung und der Entwässerung

Gebäude Altes Pumpwerk PW 1 Nr. 75, GB Olten Nr. 107:

Das Pumpwerk PW 1 ist ausser Betrieb. Es ist noch vollständig erhalten und wurde nicht umgenutzt. Der alte Grundwasserschacht ist abgedeckt, verschlossen und nicht mehr zugänglich. Die Trafostation TS 16 als Teil des Gebäudes ist weiterhin für die Belange der Wasserversorgung in Betrieb.

Handlungsbedarf:

- Solange keine Umnutzung stattfindet und es für die Wasserversorgung benötigt wird, kann dieses Gebäude bestehen bleiben

Gheidweg: Fuss- und Radweg Olten – Wangen bei Olten, GB Olten Nr. 90057:

Der Gheidweg ist mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) belegt. Nur der Verkehr für Landwirtschaft ist gestattet. Der Weg ist mit Belag versehen und besitzt keine Entwässerung. Das Oberflächenwasser versickert über die angrenzende Humusschicht.

Handlungsbedarf:

- Die Signalisation wird mit folgenden Ausnahmen ergänzt: Anlieger, Belange des Segelflugplatzes und der Wasserversorgung.
- Gegenüber der Schutzzone S1 (PW 2 und PW 3) wird ein hoher Randstein erstellt und das Quergefälle gegen Norden ausgeführt, damit keine Versickerung von Oberflächenwasser in der Zone S1 stattfindet.
- Der Gheidweg kann bestehen bleiben, da er der Erschliessung der Pumpwerke PW 2 und PW 3 sowie der Erschliessung des Landwirtschaftslandes in der engeren Schutzzone dient.

Fuss- und Fahrweg Gheid – PW B/PW C – Erlimatt, auf GB Olten Nr. 107:

Der Fuss- und Fahrweg ist mit einem allgemeinen Fahrverbot beim Gheidweg belegt. Der Zubringerdienst ist gestattet. Der Weg ist teilweise mit Belag versehen und besitzt keine Entwässerung.

Handlungsbedarf:

- Die Signalisation wird präzisiert: Es werden nur Fahrten zugelassen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung.
- Zusätzlich wird das gleiche Signal ‚allgemeines Fahrverbot‘ mit dem Zusatz ‚Gestattet ist der Verkehr für die Belange der Wasserversorgung‘ am südlichen Rand der Schutzzone S2 beim Tennisplatz errichtet.
- Dieser Weg kann vorläufig bestehen bleiben, da er der Erschliessung der Pumpwerke PW B und PW C dient.

Flurwege, GB Olten Nr. 90057, 81 Teil:

Der als Parzelle ausgeschiedene Flurweg GB Olten Nr. 90057 dient der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Zusätzlich ist ein weiterer gemergelter Flurweg am Westrand der Parzelle GB Nr. 81 vorhanden. Es sind noch einzelne weitere Flurwege ohne Ausbau (Wiesenwege) innerhalb der S2 sichtbar, welche der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen.

Handlungsbedarf:

- Kein Handlungsbedarf

Gheidgraben, Aspbach öffentliches Gewässer, GB Olten Nr. 90183/107/62:

Der Gheidgraben und der Aspbach sind im Bereich der Schutzzone S2 teilweise offen oder eingedolt.

Handlungsbedarf:

- Eine Öffnung und Renaturierung im eingedolten Bereich ist nur zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass das Bachwasser durch Versickerung oder Überschwemmung nicht in die Trinkwasserfassung gelangen kann.

Humusdepots, GB Olten Nr. 110/107:

Es sind Humusdepots auf der Parzelle GB Nr. 107 südlich des Tennisplatzes östlich des Flurweges sowie auf der Parzelle GB Nr. 110 westlich der Zufahrt zur Parzelle GB Nr. 5308 vorhanden.

Handlungsbedarf:

- Die Humusdepots sind gemäss 3.10 nicht zulässig und sind zu entfernen.

Reitparcours, GB Olten Nr. 62:

Es ist ein Reitparcours auf der Parzelle GB Nr. 62 südlich des Gheidgrabens vorhanden.

Handlungsbedarf:

- Ein Reitparcours ist gemäss 3.2 nicht zulässig und ist zu entfernen.

Segelflugplatz, GB Olten Nr. 67-107:

Der Segelflugplatz wird mittels mobiler Seilwinde betrieben. Die Seilwinde ist auf einem Kleinlastwagen montiert. Die Standplätze befinden sich heute nur auf der Westseite innerhalb der Schutzzone S2. Das Seil wird mit PWs jeweils nach einem Start wieder ausgezogen. Diese fahren über die Segelfluggraspiste. Der Flugplatz ist jeweils im Sommerhalbjahr in Betrieb bei schönem Wetter (ca. 40 Flugtage). Die Segelflugzeuge enthalten keine grundwassergefährdenden Flüssigkeiten.

Zusätzlich zu den Segelflugzeugen betreibt die Fluggruppe zwei Motorflugzeuge, welche jeweils bei auswärtigen Segelflugtagen eingesetzt werden. Dabei starten und landen diese auf der Piste. Dazu ist der Tank mit ca. 30 l Treibstoff gefüllt. Auf dem Segelflugplatz wird keine Tankstelle betrieben. Die Motorflugzeuge werden ausserhalb der Schutzzone S2 in Hangars eingestellt. Die Flüge müssen jeweils an die Stadtpolizei gemeldet werden.

Es ist geplant, die Segelflugpiste im Rahmen der Umnutzung von Olten SüdWest gegen Westen zu verschieben. Dabei verschiebt sich der Standplatz des Windenfahrzeuges auf der Westseite an den Aspweg (östlich angrenzend in der Wiese). Der Standort verbessert sich und wird an den Rand der Schutzzone S2 verlegt. Zusätzliche Massnahmen erübrigen sich deshalb (Auffangwanne für Treibstoff/Winde oder dichter Belag auf dem Standplatz mit Ableitung in Kanalisation).

Ausserordentliche Anlässe mit zusätzlichen Flugbewegungen sind grundsätzlich abzulehnen. Gesuche sind mit folgenden Unterlagen an das Amt für Umwelt einzureichen: - Störfallkonzept mit Alarmdispositiv, - Regelung der Betankung, - Anzahl Landungen und Starts, - Standort der Stellplätze.

Handlungsbedarf:

- Es ist ein Störfallkonzept mit Alarmdispositiv zu erarbeiten.
- Die Anzahl der Starts und Landungen der Motorflugzeuge darf nicht vergrössert werden.
- Die Verschiebung der Segelflugpiste gegen Westen ist vorzunehmen.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in der Schutzzone S2 erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schutzzone-Reglement und den jeweils geltenden Regelungen. Zusätzlich werden im Rahmen der Pachtlandzuteilung ergänzende Vorschriften zu den zulässigen Nutzungen festgelegt.

Handlungsbedarf:

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- Wenn die Nutzungseinschränkungen nicht sichtbaren Grenzen folgen, werden an den Schnittpunkten zwischen Parzellengrenzen und der Grenze der Nutzungseinschränkungen (Schutzzone S2) Markierungen (Pfosten) gesetzt.
- Im Zuströmbereich zu den Grundwasserfassungen sollen zusätzliche freiwillige und abzugeltdene Massnahmen ergriffen werden, welche die Nitratauswaschung und den Nitratgehalt im Trinkwasser minimieren.
- Zusätzliche Nutzungseinschränkungen (extensive Bewirtschaftung auf geeigneten Flächen) werden im Rahmen der Pachtlandumlegung im Bereich der Schutzzone S2 ergriffen.

4.4 Zone S3

div. Wohngebäude in Wangen bei Olten:

Die Nutzung sowie allfällige bauliche Änderungen haben in Übereinstimmung mit dem Schutzzonenreglement zu erfolgen.

Kein Handlungsbedarf

Zwei Gebäude in Gewerbezone Gheid in Olten:

Die beiden Gebäude besitzen folgende Nutzungen: temporäres Restaurant/Versammlungslokal des Segelflugplatzes sowie Hangar für Motorflugzeuge/Segelflieger. Es werden keine oder nur in einem geringen Masse grundwassergefährdende Flüssigkeiten verwendet.

Kein Handlungsbedarf

Landwirtschaftsgebäude Aspweg 60/62, GB Wangen bei Olten Nr. 1387:

Die Nutzung sowie allfällige bauliche Änderungen haben in Übereinstimmung mit dem Schutzzonenreglement zu erfolgen. Im Betrieb werden Schweine gemästet. Dazu ist die Güllegrube wieder in Betrieb genommen worden.

Handlungsbedarf:

- Kontrolle der Güllegrube auf ihre Dichtigkeit

Tierdörfli GB Olten Nr. 62:

Die Nutzung sowie allfällige bauliche Änderungen haben in Übereinstimmung mit dem Schutzzonenreglement zu erfolgen.

Kein Handlungsbedarf

Tennisplatz GB Olten Nr. (5013) Baurecht:

Die Nutzung sowie allfällige bauliche Änderungen haben in Übereinstimmung mit dem Schutzzonenreglement zu erfolgen.

Kein Handlungsbedarf

Fussballplatz GB Wangen Nr. 933:

Die Nutzung, Pflege des Rasens sowie allfällige bauliche Änderungen haben in Übereinstimmung mit dem Schutzzonenreglement zu erfolgen.

Kein Handlungsbedarf

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Div. Erschliessungsstrassen und Flurwege:

Handlungsbedarf:

An allen Einfahrten in die Schutzzone werden Hinweistafeln "Wasserschutz" (Signal 4.10) angebracht.

Div. Abwasserleitungen in Wangen bei Olten und Olten:

Die Abwasserleitungen werden periodisch mittels Kanalfemsehen und/oder Dichtigkeitsprüfungen geprüft und falls nötig bei der nächsten Instandstellung an die Vorschriften des Schutzzone-Reglements angepasst.

Handlungsbedarf:

- Alle fünf Jahre Kontrolle der Kanalisationsleitungen auf ihre Dichtigkeit.

Durch Abfälle belasteter Ablagerungsstandort GB Wangen Nr. 418:

Bei GB Nr. 418 in der Altmatt wurde bis 1960 Material (ca. 27'000 m³) bis ca. 408 m.ü.M. entnommen und mit Aushub-, Abbruchmaterial, Rinden, Eisen, Blech und Lappen aufgefüllt. Mögliche Auswaschungen aus dieser Auffüllung sollen mit regelmässiger Probeentnahme unterhalb des Standortes erkannt werden. Die ehemalige Auffüllung liegt nicht im direkten Einzugsgebiet der Fassungen.

Handlungsbedarf:

- In einer Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV im Rahmen der kantonalen Abklärungen ist die Umweltgefährdung des durch Abfälle belasteten Ablagerungsstandortes zu prüfen.

Durch Abfälle belasteter Ablagerungsstandort GB Wangen Nr. 358/357:

Bei GB Nr. 358/357 befindet sich der ehemalige Wasenplatz, welcher bis 1965 betrieben wurde. Das Gebiet ist heute überbaut und liegt in der Bauzone. Die ehemalige Auffüllung liegt nicht im direkten Einzugsgebiet der Fassungen.

Handlungsbedarf:

- In einer Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV im Rahmen der kantonalen Abklärungen ist die Umweltgefährdung des durch Abfälle belasteten Ablagerungsstandortes zu prüfen.

Durch Abfälle belasteter Ablagerungsstandort GB Olten Nr. 5308:

Auf der Parzelle GB Nr. 5308 wurde bis 1930 reaktives, stark schadstoffhaltiges Material abgelagert. Das Gebiet ist heute überbaut und liegt in der Bauzone. Die ehemalige Auffüllung liegt nicht im direkten Einzugsgebiet der Fassungen.

Handlungsbedarf:

- In einer Voruntersuchung nach Art. 7 AltIV im Rahmen der kantonalen Abklärungen ist die Umweltgefährdung des durch Abfälle belasteten Ablagerungsstandortes zu prüfen.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Stadt Olten bzw. Einwohnergemeinde Wangen bei Olten und der Städtischen Betrieb Olten sbo von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL (teilrevidierte Auflage 1982) gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie. Sobald die Wegleitung Grundwasserschutz 2000 in Kraft tritt, gilt diese neu als gültige Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, sind die Städtischen Betriebe Olten sbo für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Die Städtischen Betriebe Olten sbo prüfen periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüfen ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Städtischen Betriebe Olten sbo sind berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind den Städtischen Betrieben Olten sbo bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Ist der Tatbestand von Art. 234 des Strafgesetzbuches (Verunreinigen von Trinkwasser) erfüllt, so sind gemäss dieser Bestimmung Strafen auszusprechen. Ansonsten gelten bei Wiederhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen die Art. 70ff des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), §57 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) und §36 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO).

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100



Anhang gemäss Art 3. (Gesetze, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen)

Gesetze:

- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), vom 24.1.1991
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998
- WRG: Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22.12.1916
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (OeBV, 26. April 1993)
- AltIV: Altlastenverordnung vom 26.08.1998
- StoV: Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.1986
- TVA: Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (1.7.1998).
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- PBG: kt. Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978
- GSchV-SO: Kantonale Verordnung des RR zum Schutze der Gewässer vom 19.12.2000
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992

Wegleitung, Richtlinien:

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft"; (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1994.
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Febr. 1999, RRB Nr. 860
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau 2001, Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, 2001
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln", vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- "Luft- Erde- Wasser; Energie aus der Umwelt", Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen, Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Mindestanforderungen für die integrierte Produktion (IP) im Feldbau, Koordinationsgruppe IP-Richtlinien Deutschschweiz (KIP), c/o Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau, Juli 1995
- Richtlinie des Kantons Solothurn betreffend ökologischen Leistungsnachweis (jeweils letzte Ausgabe des kantonalen Amtes für Landwirtschaft).

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Zone S3 (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss aktuellem Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, siehe auch <http://www.blw.admin.ch/themen/hstoffe/pbm/d/publikat.htm>)

Im Fassungsbereich S1 und in der engeren Schutzzone S2 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. In der Grundwasserschutzzone S3 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss aktueller Liste³² verboten.

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Wasserversorgung Olten anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis den neuen Erkenntnissen anzupassen und den betroffenen Landwirten bekannt zu geben.

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Alle Anwendungen von Triazin, wie Atrazin, Simazin und Terbutylazin im Maisanbau und bei anderen Kulturen sind **verboten**.

Eidg. Stoffverordnung vom 9. 6. 1986 (SR 814.013)

Massgebend sind vor allem die Artikel 9, 10 und 60 sowie die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5

Olten, 13. Dezember 2001/su

FREY+GNEHM OLTEN AG

³² Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil; EDMZ, 3003 Bern

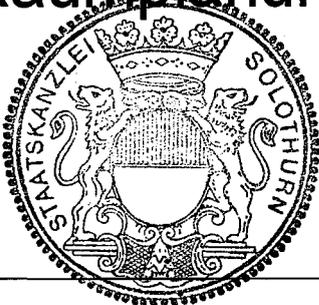
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Kanton Solothurn
Stadt Olten
EWG Wangen bei Olten
Städtische Betriebe Olten

Grundwasserpumpwerke Gheid

Schutzzonenplan

Raumplanungsbericht



vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **500** genehmigt.
Solothurn, den **12. 3. 2002**
Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Olten, 3.10.2001

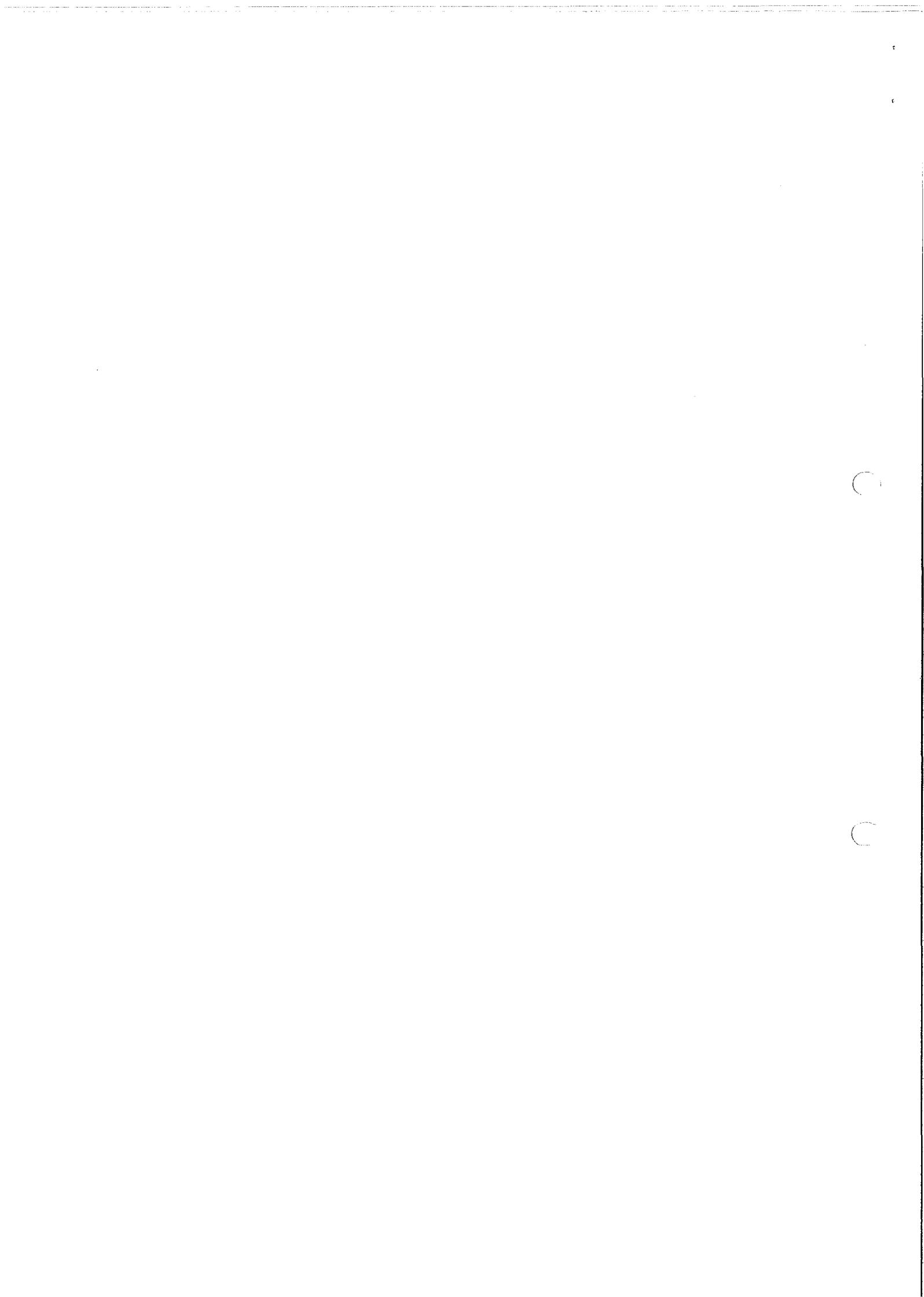
5126/su

FREY + GNEHM AG

Bautechnik. Raumplanung. Umweltschutz

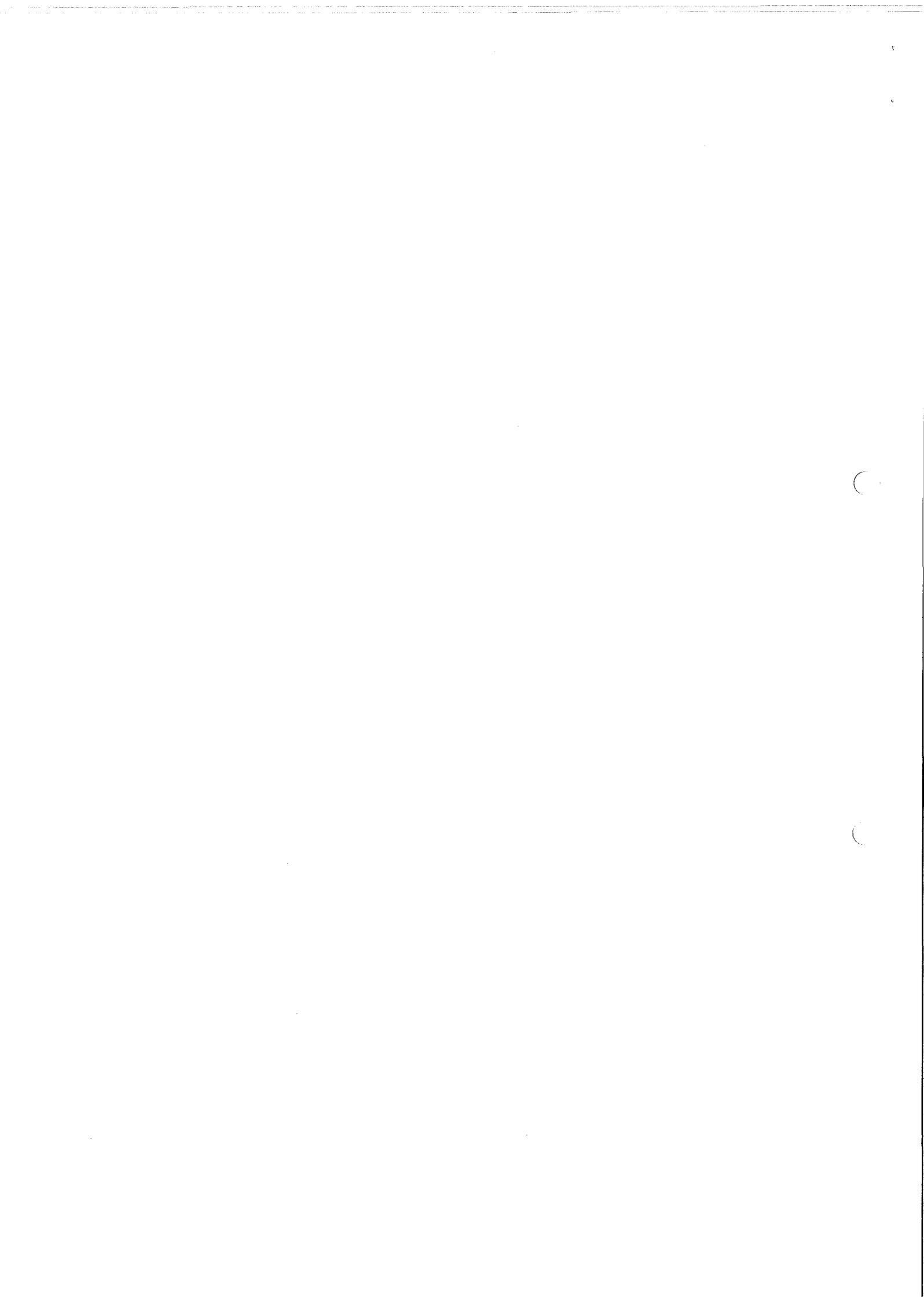


Leberngasse 1, Postfach Tel 062 206 24 24
4603 Olten Fax 062 206 24 25
MWST-Nr. 252 197 fugolten@bluewin.ch



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	2
2. Grundlagen	2
3. Ziele	2
4. Revisionspunkte	3
4.1 Plan	3
4.2 Reglement	4
4.3 Vereinbarungen	4
5. Verfahren	4
6. Schlussbemerkung	5



1. Einleitung

Die Städtischen Betriebe Olten sbo betreiben im Gheid für die Wasserversorgung von Olten verschiedene Grundwasserpumpwerke. Diese decken den Bedarf an Trinkwasser der Stadt Olten ab. Aufgrund der neuen eidgenössischen Gewässerschutzvorschriften muss die Grundwasserschutzzone Gheid angepasst werden.

Dazu wurde ein hydrologischer Bericht zur Überprüfung der Grundwasserschutzzone Gheid (J. Haller) ausgearbeitet.

2. Grundlagen

Grundwasser:

- Überprüfung der Grundwasserschutzzone Gheid, Hydrologischer Bericht, J. Haller, Gretzenbach, 15.8.2000
- Grundwasserschutzzone Gheid mit Schutzzonenreglement RRB Nr. 811/19.3.1985
- Ziele und Massnahmen der sbo im Hinblick auf einen regionalen Verbund für die Wasserversorgung
- Stellungnahme Amt für Umwelt, Abteilung Boden, 1. Februar 2001
- Musterreglement Grundwasserschutzzonen, Amt für Umwelt
- Grundwasserschutz, Richtlinie, Bericht der nationalen Arbeitsgruppe Wegleitung Grundwasserschutz 2000, Entwurf vom 20.10.2000

Areal:

- Landschaftsentwicklungskonzept Gheid, Olten, oekoskop, 15.7.01
- Segelflugplatz Gheid, Pläne und andere Unterlagen über die bestehende Nutzung; Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL); Bundesamt für Zivilluftfahrt und Bundesamt für Raumplanung
- Pistenverschiebung Flugfeld Gheid, Olten, 5.1.2001
- Eigentümer und Bewirtschafter im Gheid, sbo, April 2000
- Landwirtschaftsinventar Stadt Olten, Stand August 1997 mit Fruchtfolgeflächeninventar
- Ortsplanungsrevision Stadt Olten (Gesamtplan, Bauzonenplan), Vorprüfung
- Ortsplanungsrevision Wangen bei Olten (Gesamtplan, Bauzonenplan), Genehmigungsverfahren
- Kantonaler Richtplan 2000, Kanton Solothurn
- Leitbild der Stadt Olten
- Naturinventar der Stadt Olten, 1999
- Naturkonzept der Stadt Olten, 1.11.99

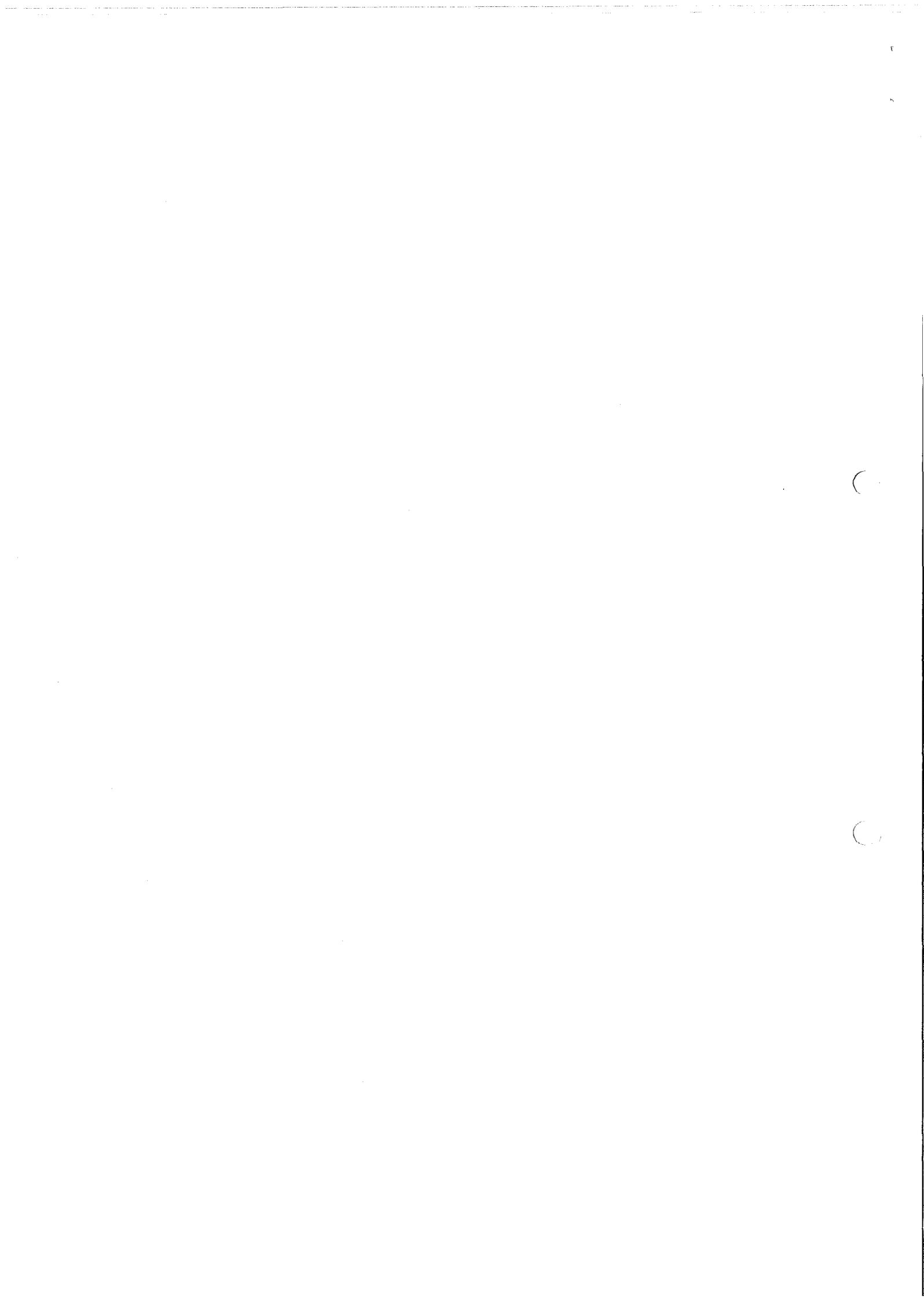
Umgebung:

- Entwicklungskonzept Olten SüdWest, 1999
- Geländegestaltung mit Kiesabbau Gheid gemäss Entwicklungskonzept Olten SüdWest, 1999
- Entlastungsstrasse Olten West gemäss Entwicklungskonzept Olten SüdWest, 1999
- Gesamtverkehrsprojekt Region Olten, Entlastungsstrasse Olten West, Juni 1996

3. Ziele

Hauptziel:

- Die sbo als wichtigste Landeigentümerin im Gebiet Gheid strebt einen qualitativ hochwertigen Schutz des Grundwassers an auch im Hinblick auf eine Regionalisierung der Wasserversorgung.



Nebenziele:

- ökologische Aufwertung zur Sicherung des Feldhasenbestandes und zur Förderung der Artenvielfalt.
- Sicherung von „sanften“ Formen der Erholungsnutzung.
- Sicherung des Segelflugbetriebs

Zusätzlich zu den eigentlichen Zielen sind weitere Einflüsse zu prüfen:

- Rechtssicherheit
- Konflikttoleranz, Klima gegenüber Beteiligten (Stadt, Eigentümer, Bewirtschafter, Kanton)
- Fehlertoleranz
- Zeitbedarf, Abhängigkeiten, Auswirkung auf anschliessende Projekte

4. Revisionspunkte

Nach der Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 1.2.2001 haben die Städtischen Betriebe Olten sbo entschieden, dass folgende Anpassungen der Schutzzone Gheid vorgenommen werden sollen, um die formulierten Ziele zu erreichen:

- Teilrevision des Schutzzonenplanes
- Neufassung des Schutzzonenreglementes
- vertragliche Regelung mit den Bewirtschaftern

4.1 Plan

Es wird nur eine kleine Teilrevision vorgenommen, um Konflikte mit der Bauzone oder mit anderen bestehenden Nutzungen aufzuheben. Gleichzeitig muss die Schutzzone S2 im Bereich des Gheidgrabens vergrössert werden, damit das Einzugsgebiet für die Grundwassernutzung (Pumpleistung 18'000 l/Min.) innerhalb der S2 liegt.

Schutzzone S1:

- S1 bei PW2 und 3 nur bis zum Rand des Gheidweges (heute Konflikt mit Gheidweg/ lw. Nutzung) sowie ausserhalb des bestehenden Flurweges in Richtung Süden am Westrand
- S1 bei PWB und C entlang der bestehenden Umzäunung (geringe Anpassung): neu S2 bzw. Projektierungszone

Schutzzone S2:

- S2 bei Gheidweg in Olten: Der Vorplatz zum bestehenden Gebäude (Bauzone GB Nr. 4428) und die Erschliessung werden der Schutzzone S3 zugewiesen.
- S2 bei Tennisanlage bis an Rand der Anlage verkleinern (Spezial-Bauzone)
- S2 südlich bis zum Gheidgraben ausdehnen (Isochrone für Grundwasserförderung PW B+C =18'000 l/min.)

Folgende zur Diskussion stehende Anpassungen werden nicht vorgenommen:

Mögliche Anpassungen	Begründung
Erweiterung S2 in Richtung Wangen um ca. 30 m (Einzugsgebiet PW2 / PW3 mit 10'800 l/min.)	Die beiden PW werden nicht parallel betrieben. Die Konflikte mit der bestehenden Bebauung und den bestehenden Anlagen sind zu gross.
Erweiterung S1 in Richtung Norden für das geplante PW A	Konflikt mit Segelflugplatz; Realisierungszeitpunkt PW A ungewiss; heute Projektierungszone
Diverse Anpassungen der Zonenabgrenzung an die Topographie bzw. die Parzellenstruktur	zu aufwendig, geringer Nutzen, Anpassung Bewirtschaftung über Verträge, Pachtlandarrondierung separat

()

()

4.2 Reglement

Das Reglement wird vollständig überarbeitet aufgrund der neuen Gesetzgebung, des Musterreglementes des Kantons Solothurn und der neuen Richtlinie Grundwasserschutz 2000, welche im Entwurf vorliegt.

Die bestehenden Vorschriften werden in das neue Reglement integriert.

4.3 Vereinbarungen

Im Rahmen der geplanten Pachtlandumlegung werden zusätzliche Auflagen zur Bewirtschaftung formuliert. Dazu wurde ein Landschaftsentwicklungskonzept erarbeitet, welches das Aufwertungspotential auslotet und die Lage der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zusammen mit ökologischen Ausgleichsflächen vorschlägt. Der Entwurf der Pachtlandumlegung liegt vor und wird zur Zeit mit den betroffenen Landwirten optimiert.

5. Verfahren

Juni 2000	Startsitzung Nutzungskonzept Gheid
15.8.2000	Überprüfung Schutzzone Gheid durch J. Haller Hydrogeologe
Oktober 2000	Vorschlag Vorgehen Revision Grundwasserschutzzone Gheid
1.2.2001	Stellungnahme Amt für Umwelt zu Vorgehensvorschlag
März 2001	Entwurf Teilrevision Schutzzonenplan und Reglement
April 2001	Stellungnahme zum Entwurf durch das Amt für Umwelt
Mai 2001	Information der Planungsbehörden Stadtrat Olten und Gemeinderat Wangen bei Olten: Freigabe zur kt. Vorprüfung
Juni-Aug. 2001	Kt. Vorprüfung
Juli 2001	Das Landschaftsentwicklungskonzept Gheid liegt vor.
Aug. 2001	Mitwirkung, Information Betroffene und Landwirte (Eigentümer, Segelfluggruppe)
Herbst 2001	Öffentliche Auflage
Frühling 2002	Genehmigung

6. Änderungen nach der Vorprüfung

Anpassungen	Begründung
Schutzzonenplan: Projektierungszone anpassen (nur ausserhalb Flurwegverbindung)	Vorprüfungsbericht
Schutzzonenplan: S1 PW2 und PW3 am Westrand reduziert (ausserhalb des bestehenden Flurweges in Richtung Süden)	Konflikt beheben
Schutzzonenplan: Darstellungsänderungen	Vorprüfungsbericht
Reglement: Art. 4: Gebäude Gheidweg Nr. 73 soll langfristig nicht abgebrochen werden	Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 1976, Mitwirkungsbegehren
Reglement: diverse Formulierungsänderungen und Darstellungsanpassungen, insbesondere Art. 8 (Strafbestimmung)	Vorprüfungsbericht
Konflikt und Massnahmenplan: Darstellungsänderungen	Vorprüfungsbericht

(

(

7. Weitere Verfahren

Im Gebiet Gheid werden in parallelen und nachfolgenden Verfahren folgende Projekte durchgeführt:

Projekt	Stand Oktober 2001	zuständig
Verlegung Segelflugplatz Gheid in Richtung Westen	Entwurf	Segelfluggruppe
Pachtlandumlegung im Gebiet Gheid	Entwurf	sbo, Eigentümer, Landwirte
Umsetzung ökologische Aufwertungsmassnahmen	Entwurf	sbo, Landwirte

8. Schlussbemerkung

Mit dem revidierten Schutzzonenplan und -reglement erhalten die Städtischen Betriebe Olten sbo eine aktuelle Grundlage, um weiterhin sauberes Trinkwasser fördern und verteilen zu können. Mit der Umsetzung ist sichergestellt, dass die Qualität des Grundwassers erhalten bleibt. Damit wird das formulierte Hauptziel erreicht.

Olten, 3. Oktober 2001/su

FREY+GNEHM OLTEN AG

T. Suhr

